# S 37 R 64/23

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 37 R 64/23 |
| Datum | 05.09.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 3 R 789/23 |
| Datum | 07.08.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

**Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das als Gerichtsbescheid bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts Duisburg vom 05.09.2023 aufgehoben.**

Â

**Es wird festgestellt, dass das beim Sozialgericht Duisburg ursprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen S 37 R 64/23 gefÃ¼hrte Verfahren fortzusetzen ist.**

Â

**Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

Â

**Tatbestand:**

Â

Streitig ist im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens nach Â§ 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Â

Der am 00.00.0000 in J. geborene KlÃ¤ger beantragte am 29.08.2018 die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Nach Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von G. vom 14.11.2018 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.12.2018 die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab, weil die medizinischen Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt seien.

Â

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und machte geltend, dass nicht alle Erkrankungen berÃ¼cksichtigt worden seien. Nach Einholung von Befundberichten der behandelnden Ãrzte und eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtes von P. vom 17.06.2019 wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.09.2019 zurÃ¼ck, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung nicht erfÃ¼llt seien, da der KlÃ¤ger weiterhin in der Lage sei, TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich zu verrichten.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 01.10.2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg (Az. S 56 R 1088/19). Das SG zog Befundberichte der behandelnden Ãrzte bei und holte ein internistisch-sozialmedizinisches Hauptgutachten von I. vom 04.03.2021 sowie ein nervenheilkundliches Zusatzgutachten von X. vom 04.07.2020 ein, die zu der Beurteilung gelangten, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten an tÃ¤glich acht Stunden verrichten.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage mit dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 10.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid vom 03.02.2022 ab. Jedenfalls die in der Gerichtsakte S 56 R 1088/19 befindliche Kopie desselben trÃ¤gt weder eine Unterschrift der Kammervorsitzenden noch einen Beglaubigungsvermerk. Zur BegrÃ¼ndung bezog sich das SG im Wesentlichen auf

das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme

Am 11.04.2022 teilte der KlÃ¤ger dem SG mit, er sei seit drei Monaten sehr krank und habe keine Stimme mehr. Er fÃ¼gte Atteste des Nervenarztes B. und der Allgemeinmedizinerin E. bei und beantragte am 09.05.2022 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieses Schreiben vom 03.05.2022 Ã¼bersandte er auch an die Beklagte. Das SG teilte dem KlÃ¤ger mit, das Klageverfahren sei beendet, seine Schreiben kÃ¶nnten an die Beklagte als neuer Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente weitergeleitet werden.

Â

Die Beklagte wertete das Schreiben des KlÃ¤gers vom 03.05.2022 als Ãberprüfungsantrag gem. Â§ 44 SGB X. Sie holte ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von T. vom 20.09.2022 ein, der bei dem KlÃ¤ger das Sehen von Doppelbildern, einen Zustand nach Mittellinien- und Thalamusinfarkt im November 2017, einen insulinpflichtigen Diabetes mellitus, ein Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, einen Senk-SpreizfuÃ beidseits sowie Krampfaderbildung diagnostizierte. Eine depressive Episode schloss er aus. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei der KlÃ¤ger fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten an sechs Stunden und mehr erwerbsfÃ¤hig.

Â

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.10.2022 eine RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides vom 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2019 ab, da nach nochmaliger PrÃ¼fung des Sachverhalts keine Unrichtigkeit festgestellt bzw. auch nicht von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen worden sei.

Â

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 26.10.2022 Widerspruch ein. Er habe sowohl dem Gericht als auch der Beklagten eine Ã¤rztliche Bescheinigung Ã¼bersandt aus der sich ergebe, dass er wegen seiner Depressionen und Nervenprobleme sowie anderer gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen nicht mehr drei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2023 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus, auch nach Ãberprüfung werde festgestellt, dass weder volle noch teilweise Erwerbsminderung vorliege. Das vorgelegte Attest sei bei der Begutachtung durch T. bereits berÃ¼cksichtigt worden.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 23.01.2023 die vorliegende Klage vor dem SG

Duisburg erhoben. Er hat die Ansicht vertreten, dass er bereits seit Rentenantragstellung im August 2018 wegen schwerer Depression, Nervenproblemen, Diabetes Typ I, einem Zustand nach Schlaganfall mit Augen-Komplikation rechts, einem Herzimplantat mit Tachykardie, hohem Puls, Bluthochdruck, einem WirbelsÃ¤ulenleiden mit Schmerzen, Tinnitus, einem groÃen Bauchdecken-/Nabelbruch mit Netzimplantat, Krampfadern, einer Nackenversteifung und einer SchilddrÃ¼senunterfunktion erwerbsgemindert sei. Er hat ein Attest des ihn nur im April 2022 behandelnden Neurologen und Psychiaters B. vom 06.04.2022 Ã¼bersandt, wonach bei ihm seit 2007 eine schwere depressive Episode vorliege und er nicht mehr in der Lage sei, irgendeine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.10.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2023 zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 17.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2019 Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die angegriffenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig erachtet.

Â

Das SG hat Befundberichte von der Internistin und Diabetologin U., dem Internisten K. und der Allgemeinmedizinerin E. eingeholt.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 05.09.2023 abgewiesen und in den EntscheidungsgrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt, zur BegrÃ¼ndung seines ÃberprÃ¼fungsantrages habe der KlÃ¤ger keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Auch aus den eingeholten Befundberichten ergÃ¤ben sich keine weiteren, bisher nicht berÃ¼cksichtigten Erkrankungen. Der

Gerichtsbescheid ist durch die Kammervorsitzende (Richterin am Sozialgericht O.) wie folgt gezeichnet worden:

Â

Gegen den ihm am 08.09.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 09.10.2023, einem Montag, Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt vor, er habe die Stellungnahme seines Arztes Ã¼bersandt, wonach er an einem Tag keine drei Stunden arbeiten kÃ¶nne. Er sei Diabetiker Typ 1, habe auch Adipositas und eine SchilddrÃ¼senunterfunktion. Sein Blinddarm sei geplatzt, dadurch habe er einen groÃen Nabelbruch bekommen, der zweimal operiert worden sei. Er leide auch unter einer Depression, Stimmungsschwankungen, AggressivitÃ¤t und Gereiztheit. Nach einem Schlaganfall sehe er Doppelbilder auf dem rechten Auge. Er habe am Herzen ein Implantat und leide unter WirbelsÃ¤ulenbeschwerden. An beiden FÃ¼Ãen habe er Krampfadern, weiter bestehe ein Nackensyndrom mit Verspannung der Muskulatur und Tinnitus in beiden Ohren.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das als Gerichtsbescheid bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts Duisburg vom 05.09.2023 aufzuheben und festzustellen, dass das beim Sozialgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen S 37 R 64/23 gefÃ¼hrte Verfahren fortzusetzen ist.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat einen Befundbericht von B. eingeholt, wonach er den KlÃ¤ger zuerst am 01.04.2022 und zuletzt am 04.04.2022 behandelt habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nicht in der Lage gewesen, einer TÃ¤tigkeit nachzugehen. Da er den KlÃ¤ger seit fast zwei Jahren nicht gesehen habe, kÃ¶nne er keine Aussage zur aktuellen LeistungsfÃ¤higkeit abgeben.

Â

Weiterhin hat der Senat darauf hingewiesen, dass Zweifel bestÃ¼nden, ob der Gerichtsbescheid des SG vom 05.09.2023 ordnungsgemÃ¤Ã unterschreiben worden sei.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Vorprozessakten S 56 R 1088/19 und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde:**

Â

Streitgegenstand der Berufung des KlÃ¤gers ist nach dessen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrag allein (noch) die Frage, ob das als Gerichtsbescheid bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts Duisburg vom 05.09.2023 aufzuheben und festzustellen ist, dass das beim Sozialgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen S 37 R 64/23 gefÃ¼hrte Verfahren fortzusetzen ist.

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, da es sich bei dem angegriffenen Gerichtsbescheid nicht um eine der Rechtskraft fÃ¤hige Entscheidung des SG, sondern lediglich um einen Nicht- oder Scheingerichtsbescheid handelt, der mit der Berufung insoweit angegriffen werden kann, als es um die Beseitigung des Anscheins geht, dass ein der Rechtskraft fÃ¤higer Gerichtsbescheid erlassen worden wÃ¤re (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.03.2018 â L 11 VS 38/17 und Beschluss vom 11.11.2010 â L 25 AS 1969/10 B ER).

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch begrÃ¼ndet, da der Gerichtsbescheid des SG nicht der Rechtskraft fÃ¤hig ist. GemÃ¤Ã dem fÃ¼r Urteile geltenden Â§ 134 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), der Ã¼ber Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG auf

Gerichtsbescheide entsprechend anwendbar ist, ist der Gerichtsbescheid vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfÃ¼llt. Denn der in der nur als Papierakte gefÃ¼hrten Gerichtsakte des SG befindliche Gerichtsbescheid vom 05.09.2023 trÃ¤gt keine Unterschrift der im Rubrum angegebenen Kammervorsitzenden (Richterin am Sozialgericht O.). Die Unterschrift hat gem. Â§ 134 Abs. 1 SGG mit dem Nachnamen des Richters zu erfolgen, ein bloÃes Handzeichen (Paraphe) genÃ¼gt nicht (vgl. BSG 04.06.1975 â 11 RA 189/74, SozR 1500 Â§ 151 Nr. 3; 06.10.2016 â B 5 R 45/16 B Rn. 12; BGH NJW 1985, 1227; 1994, 55; 20.06.2017 â XI ZB 3/17; BFHE 179, 233; BAG NJW 1996, 3164; Fock in Fichte/JÃ¼ttner Rn. 19; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 134 Rn. 2a m.w.N.).

Â

Die eigenhÃ¤ndige Unterschrift muss nicht unbedingt lesbar (BSG 12.05.2020 â B 12 KR 39/19 B Rn. 7; BGH 29.11.2016 â VI ZB 16/16, NJW-RR 2017, 445; BAG AP Nr. 46 zu Â§Â 518 ZPO; BFHE 147, 199), aber ein die IdentitÃ¤t des Unterschreibenden kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der charakteristische Merkmale aufweist (BSG, Urteil vom 30.06.1970 â 7/2 RU 35/68 -, Rn. 16; BSG, Beschluss vom 12.05.2020 â B 12 KR 39/19 â Rn. 7; BGH, Beschluss vom 17.12.2020 â III ZB 14/20 â, Rn. 9; BFH, Beschluss vom 25.03.1983 â III R 64/82 â, Rn. 3). Jemand, der den Namen kennt, muss ihn zumindest andeutungsweise aus dem Schriftbild herauslesen kÃ¶nnen (BSG, Beschluss vom 06.10.2016 â B 5 R 45/16 B â, Rn. 12; BFH, Beschluss vom 02.01.2008 â X B 62/07 â, Rn. 8).

Â

Von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgehend ist festzustellen, dass das als Gerichtsbescheid bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts Duisburg vom 05.09.2023 lediglich mit einem abgekÃ¼rzten Handzeichen (Paraphe) anstelle der vollstÃ¤ndigen Unterschrift durch Wiedergabe des Nachnamens durch die Kammervorsitzende (Richterin am Sozialgericht O.) versehen worden ist:

Hieraus kann auch jemand, der den Nachnamen der Richterin kennt, nicht deren vollstÃ¤ndigen Namen zumindest andeutungsweise herauslesen. Vielmehr handelt es sich lediglich um die Wiedergabe eines einzelnen Buchstabens als bloÃe Paraphe. Dies ergibt auch ein Vergleich mit paraphierten VerfÃ¼gungen der Kammervorsitzenden in der Akte.

Â

Der im schriftlichen Verfahren ergangene Gerichtsbescheid ist erst wirksam, wenn er durch die Vorsitzende unterschrieben worden ist. Dies ist vorliegend nicht geschehen, so dass es sich bei dem in den Gerichtsakten befindlichen SchriftstÃ¼ck, welches mit â€Gerichtsbescheidâ€ Ã¼berschrieben ist, lediglich um einen Entwurf handelt, vergleichbar mit dem Entwurf eines Urteils, das noch nicht verkÃ¼ndet ist, weil es an der auf die Setzung eines Rechtsakts gerichteten WillensÃ¤uÃerung des Richters fehlt (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.03.2018 â€ L 11 VS 38/17 â€, Rn. 24 unter Bezugnahme auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.01.1985 â€ 2 BvR 498/84). Das Fehlen einer Unterschrift unter dem Gerichtsbescheid fÃ¼hrt zu dessen Unwirksamkeit (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 133 Rn. 4 m.w.N.).

Â

DemgemÃ¤Ã entfaltet der â€Gerichtsbescheidâ€ vom 05.09.2023 rechtlich keine Wirkung. Eine solche Wirkung kann im laufenden Berufungsverfahren auch nicht etwa dadurch hergestellt werden, dass die aus dem Rubrum ersichtliche Richterin die Unterschrift nachholt. Denn die Unterschrift ist gerade Voraussetzung dafÃ¼r, dass der nicht in mÃ¼ndlicher Verhandlung verkÃ¼ndete Gerichtsbescheid durch die (hier fehlerhaft dennoch erfolgte) Zustellung nach Â§Â 105 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 133 Satz 1 SGG Wirksamkeit erlangen kann. Zudem wÃ¤re eine Nachholung der Unterschrift wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hinsichtlich des â€Gerichtsbescheidesâ€ vom 05.09.2023 auch nicht mehr mÃ¶glich, wie dies bei verkÃ¼ndeten Urteilen erfolgen kann, da dies jedenfalls innerhalb von fÃ¼nf Monaten nach VerkÃ¼ndung des Urteils erfolgen muss (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 134 Rn. 2c; Hauck in Hennig Â§ 136 SGG Rn. 116; BSG, Beschluss vom 17.12.2015 â€ B 2 U 150/15 B â€, Rn. 11; BGH, Urteil vom 27.01.2006 â€ V ZR 243/04 â€, Rn. 15; BGH, Urteil vom 11.07.2007 â€ XII ZR 164/03 â€, Rn. 14). Anderenfalls ist das Urteil verfahrensfehlerhaft, da es i.S.d. Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 547 Nr. 6 ZPO nicht mit GrÃ¼nden versehen ist.

Â

Das Klageverfahren ist damit weiterhin bei dem Sozialgericht Duisburg anhÃ¤ngig, das nunmehr eine formwirksame Entscheidung Ã¼ber das Begehren des KlÃ¤gers zu treffen haben wird. Um dem KlÃ¤ger ausreichenden Rechtsschutz zu gewÃ¤hren, kann dieser mit seiner Berufung den von dem Nicht- oder Scheingerichtsbescheid ausgehenden Anschein beseitigen lassen, dass bereits ein der Rechtskraft fÃ¤higer Gerichtsbescheid erlassen worden ist. Diesem Anliegen wird in ausreichendem

MaÃe bereits durch die bloÃe Feststellung Rechnung getragen, dass das als Gerichtsbescheid bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts keine wirksame Entscheidung Ã¼ber die am 23.01.2023 erhobene Klage darstellt.

Â

Â

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung des SG vorbehalten (vgl. LSG NRW, Urteil vom 19.05.2017 â L 17 U 315/16 -, Rn. 22 und Senatsurteil vom 07.09.2022, L 3 R 514/21 -, Rn. 40).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 18.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024